

Geologie (HLNUG) stellte eine Bohrung aus dem Jahr 1968 zur Verfügung. In dieser zeigte sich bis etwa 9,7 m unter damaliger Geländeoberkante (~ 215,3 m ü. NHN) teils steinig durchsetzter Schluff, bis zur Bohrendtiefe bei 15 m unter damaliger Geländeoberkante (~ 210 m ü. NHN) verwitterter Schalstein. Informationen zur Höhenlage des Grundwassers liegen nicht vor, daher wird von einer geringen Schutzwirkung ausgegangen. Nach RiStWag, Tabelle 3 sind Entwässerungsmaßnahmen der Stufe 3 erforderlich und vorgesehen. Details hierzu können den Regelquerschnitten (Unterlage 14.2) entnommen werden.

Die Maßnahmen bei Baustelleneinrichtungen und Baudurchführung der RiStWag 2016 (Kap. 9) sind zu beachten.

Die gesamte Baumaßnahme liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, so dass kein Retentionsraumverlust entsteht und ein entsprechender Ausgleich nicht erforderlich ist.

6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts gleichartig wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (Ausgleichsmaßnahmen). Ersetzt ist ein Eingriff, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (Ersatzmaßnahmen).

Über die Kompensationsmaßnahmen hinaus sind Maßnahmen zur Gestaltung vorgesehen. Dies sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die vorrangig der Begrünung und landschaftsgerechten Einbindung des Vorhabens dienen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Straßenkörpers und somit primär keine Maßnahmen im Sinne von § 15 BNatSchG. Die abschließende Eingriffsbilanz setzt aber voraus, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden, zumal sie teilweise auch eine Minderung bzw. Kompensation der Eingriffsfolgen bedeuten.

Der Biotopverlust von Wäldern, Gehölzen und Offenland wird nach Beendigung der Baumaßnahme vor Ort durch die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen wiederhergestellt. Dabei werden die Waldflächen nach Forstgesetz wieder aufgeforstet und die Böschungsflächen zur A 45 wieder zur Einbindung ins Landschaftsbild begrünt.

Das verbleibende Defizit an Biotopwertpunkten nach erfolgtem Ausgleich wird durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (siehe Tabelle 15).

Tabelle 15: Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßnahmen-nummer	Kurzbeschreibung
1V	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen
2V	Bauzeitenregelung
3V	Baumhöhlenkontrolle und Baufeldinspektion (Talbrücke)
4V	Minimierung von Bodenschäden
5V	Errichtung von Bautabuzonen
6V	Schutz des Blasbaches
7V	Minimierung von Beeinträchtigungen für Haselmäuse
8V	Minimierung von Beeinträchtigungen von Reptilien
9V	Minimierung von Beeinträchtigungen für den Wanderfalken
10V _{CEF}	Haselmaus Habitatoptimierung
11V _{CEF}	Mausohr Habitatoptimierung
12V _{CEF}	Wanderfalken Habitatoptimierung
13V _{CEF}	Habitatoptimierung für Schlingnatter und Zauneidechse
1G	Gestaltung des Mulden-Rigolenelementes und des Retentionsbodenfilterbeckens
1A	Rekultivierung und Ansaat von Landschaftsrasen
2A	Gehölzanpflanzungen auf Böschungsbereichen
3A	Gehölz- und Baumpflanzungen auf Böschungsbereichen
4A	Entwicklung und Wiederherstellung von Waldflächen
5A	Entwicklung von extensivem Grünland
6A	Entwicklung von Grünland im Wechsel mit Gehölzstrukturen
7A	Entwicklung von Sukzessionsflächen und Felshabitaten im Wechsel mit Gehölzstrukturen
8A	Rekultivierung von Ackerflächen
9A	Naturnahe Wiederherstellung des Blasbaches
1E	Ökokonto- Stilllegung von Waldflächen
2E	Ersatzaufforstungsfläche

Die Maßnahmen werden im jeweiligen Maßnahmenblatt detailliert beschrieben (siehe Unterlage 9.3).

Durch die geplanten Maßnahmen werden für alle Konflikte, die durch Eingriffe in die Schutzgüter entstehen, in ausreichendem Umfang Kompensationen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die betreffenden Beeinträchtigungen können gleichartig ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff somit kompensiert im Sinne des § 15 BNatSchG.

Für die Sicherstellung des Erfolgs der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) festzuschreiben.

6.5 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete

entfällt

6.6 Sonstige Maßnahmen nach Fachrecht

Durch die vorgesehenen Eingriffe in Waldbestände sind die Belange des § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) Waldumwandlung im Rahmen der Planfeststellung abzuhandeln.

Der Biotopverlust von Wäldern wird nach Beendigung der Baumaßnahme durch Ausgleichsmaßnahmen wiederhergestellt und die verlorengegangenen Waldflächen entsprechend wieder aufgeforstet.

Nähere Informationen sind der Unterlage 19.1 Waldbilanz zu entnehmen.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Maßnahme verteilen sich gemäß Kostenberechnung wie folgt:

Baukosten:	94,312 Mio. €
Grunderwerbskosten:	0,156 Mio. €
Gesamtbaukosten:	94,468 Mio. €

Kostenträger dieser Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenbauverwaltung.

Eine Beteiligung Dritter wird nicht ausgelöst.

8. Verfahren

Für die rechtliche Absicherung des Bauvorhabens wird ein Planfeststellungsverfahren gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), durchgeführt.

Das Straßenbauvorhaben greift in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berührt bestehende Rechtsverhältnisse. Zur umfassenden Problembewältigung sind daher in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden oder auf Verlangen übernommen werden müssen;
- welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig sind;
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind;
- ob und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind;

- welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Die Planfeststellung ersetzt jedoch nicht die für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme erforderlichen privatrechtlichen Regelungen.

Die gebotene Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Die Planunterlagen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu jedermanns Einsicht am Auslegungsort ausliegen, enthalten die nach UVPG erforderlichen Unterlagen.

9. Durchführung der Baumaßnahme

Träger der Baumaßnahme

Die Straßenbaumaßnahme wird von der Bundesrepublik Deutschland (Die Autobahn GmbH des Bundes) durchgeführt.

Soweit Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen vorzunehmen sind, wird angestrebt, diese im Rahmen bestehender Verträge bzw. in Anwendung des bürgerlichen Rechts vom jeweiligen Eigentümer vornehmen zu lassen.

Zeitliche Abwicklung

Die Maßnahme soll nach Vorliegen der baurechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen durchgeführt werden. Einzelheiten der Baumaßnahme werden - soweit erforderlich - rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Baulastträgern bzw. Eigentümern von Versorgungsanlagen noch abgestimmt.

Grundsätzlich ist eine flächensparende und schonende Baudurchführung vorgesehen. Nach gegenwärtigem Planungsstand soll die Baumaßnahme in folgenden Bautakten hergestellt werden:

- Bautakt 0: Ertüchtigung und Verbreiterung der A 45 Richtungsfahrbahn Hanau
- Bautakt 1: Herstellung der neuen Richtungsfahrbahn Dortmund
- Bautakt 2: Herstellung der neuen Richtungsfahrbahn Hanau

Die Bauzeit wird ca. 5-6 Jahre betragen.

Die Andienung der Baumaßnahme erfolgt im Wesentlichen über die beiden Autobahnen A 45 und A 480 sowie die L 3053.

Um die Bauzeit und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für die Umwelt und den Verkehr nach Möglichkeit zu reduzieren, ist ein Abbruch der Talbrücke Blasbach und der Hauptwirtschaftswegüberführung bei Naunheim durch Sprengung vorgesehen.

Grunderwerb und Entschädigung

Die für die Baumaßnahme benötigten Grundstücksflächen und die betroffenen Eigentümer sind dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen zu entnehmen.

Die Flächen sind im Grunderwerbsverzeichnis als "zu erwerben", als "vorübergehend in Anspruch zu nehmen" bzw. als "dauernd zu belasten" ausgewiesen und in den Grunderwerbsplänen durch entsprechende Farben / Signaturen gekennzeichnet bzw. dargestellt.

Mit den Betroffenen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen geführt.

Auswirkungen während der Bauzeit

Bei der Durchführung der Baumaßnahme wird sich eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf dem vorhandenen Straßen- und Wegenetz nicht immer vermeiden lassen. Über die zur Lenkung des Verkehrs notwendigen Maßnahmen werden rechtzeitig mit den zuständigen Stellen Abstimmungen herbeigeführt.

